

Schutzkonzept
der Evangelischen
Kirchengemeinde
Nümbrecht
gegen sexualisierte Gewalt

Inhalt

1. Grundhaltung	4
2. Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt	4
3. Grundsätze	5
4. Tätigkeitsausschluss	5
5. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	5
5.1. Pfarrerinnen und Pfarrer	5
5.2. Beruflich Mitarbeitende	6
5.3. Ehrenamtlich Mitarbeitende	6
5.4. Honorarkräfte	6
6. Maßnahmen	6
7. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	7
8. Potenzial- und Risikoanalyse	7
8.1 Gemeindefarbeit	7
8.2 Einrichtungen der Ev. Kirchengemeinde	8
9. Verpflichtung zur Fortbildung	8
9.1. Allgemeiner Rahmen der Schulungen	8
9.2. Durchführung und Organisation	8
10. Umgang mit Beschwerden/Beschwerdemanagement	9
11. Intervention	9
11.1. Vertrauensperson als Lotse im System	9
11.2. Interventionsteam	10
11.3. Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt	10
12. Meldepflicht	12
13. Aufarbeitung	12
14. Rehabilitierung	13
15. Überprüfung und Überarbeitung des Schutzkonzepts	13

16. Glossar	13
Anhang	14
Anhang 1: Interventionsleitfaden bei (sexualisierter) Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht.....	14
Anhang 2: Ansprechpersonen, Vertrauenspersonen, Interventionsteam, Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt und sonstige Adressen.....	15
Anhang 2 A: Ansprechpersonen und Verantwortliche auf Gemeindeebene	15
Anhang 2 B: Vertrauensperson des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger	15
Anhang 2 C: Interventionsteam	15
Anhang 2 D: Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger	16
Anhang 2 E: Weitere mögliche Ansprechpartner	16
Anhang 2 F: Überregionale Stellen.....	16
Anhang 3: Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung.....	18
Anhang 3 A: Verhaltenskodex	18
Anhang 3 B: Selbstverpflichtungserklärung	19
Anhang 4: Erweiterte Führungszeugnisse Mitarbeitende	20
Anhang 4 A: Prüfschema als Hilfestellung zur Einschätzung, ob vor Aufnahme der Tätigkeit ein EFZ eingesehen werden muss	20
Anhang 4 B Selbstverpflichtungserklärung „Einträge im EFZ“	21
Anhang 4 C: Übersicht über Straftaten	22
Anhang 5: Übersicht Schulungen für Mitarbeiter/innen	23
Anhang 6: Handreichung und weitere Unterlagen	24

1. Grundhaltung

Die Ev. Kirchengemeinde Nümbrecht hält im Rahmen ihres Konzeptes diverse Angebote für Interessierte und Mitglieder vor.

Dabei sollen folgende ethische Grundsätze und Grundhaltung gelten:

1. Wir machen uns als Kirche stark für den Schutz der Kinder, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen.
2. Die Grundlage der Arbeit ist das christliche Menschenbild und der Auftrag der kirchlich-diakonischen Arbeit, sich für das Wohl von Menschen zu engagieren.
3. Die professionelle Arbeit basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Menschen.
4. Das Ziel dieses Konzeptes ist vor allen Dingen der Schutz dieser Menschen vor sexualisierter Gewalt. Ebenso ist uns der Schutz vor jeglicher Vernachlässigung und Gewalt wichtig.
5. Im Schutzkonzept werden verbindliche Vorgaben für die in den Einrichtungen und Diensten der Kirchengemeinde Nümbrecht Tätigen formuliert, um das Anliegen und die Realisierung der Prävention vor sexualisierter Gewalt zu unterstützen.
6. In der Arbeit der Ev. Kirchengemeinde wird entschieden dafür eingetreten, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und den Zugriff für Täter und Täterinnen so schwer wie möglich zu machen.
7. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung sind eine Selbstverständlichkeit und prägen unser gemeinsames Miteinander.
8. Kinderschutz und Kirchenrecht sind der Rahmen, in dem unsere kirchliche Arbeit erfolgt.
9. Der Verhaltenskodex – als ein wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes – versteht sich als Beitrag zur Qualität unserer Arbeit und erlaubt allen Menschen sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

2. Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Dies kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung, Tätlichkeit oder auch Unterlassen geschehen. Weiteres regelt das „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 15. Januar 2020.

Sexuell bestimmtes Verhalten ist gegenüber Minderjährigen dann unerwünscht, wenn gegenüber dem/r Täter/Täterin eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist dies immer der Fall.

Gegenüber Volljährigen ist das Verhalten unerwünscht, soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

Unangemessene Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, sind durch Normen, Regeln und Sensibilisierung durch Maßnahmen entgegenzutreten, die im Weiteren beschrieben werden.

3. Grundsätze

Als Mitarbeitende gelten alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte; das sind alle Personen, die regelmäßig Entgelt für geleistete Dienste egal welcher Art (z.B. auch als Gartenarbeiter oder Kirchenmusiker) erhalten und sei es auch nur für wenige Stunden im Monat z.B. als „Minijobber“ sowie ehrenamtlich Tätige.

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und unzulässig. Es gilt damit ein Abstinenzgebot.

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten. Es gilt damit ein Abstandsgebot.

Einrichtungen der Kirchengemeinde können dieses grundsätzliche Schutzkonzept entsprechend ihres spezifischen Bedarfs präzisieren.

4. Tätigkeitsausschluss

Personen, die gegen die in § 5 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt genannten Paragraphen verstoßen haben, können nicht Mitarbeitende der Kirchengemeinde Nümbrecht werden. Sind sie bereits Mitarbeitende, so ist eine Auflösung des Dienstverhältnisses anzustreben. Gelingt dies nicht, so ist ein Tätigkeitsausschluss für die in § 5 genannten Bereiche gegeben.

5. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Das Kirchengesetz der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt legt in § 5 Abs. 3 fest, dass alle beruflich Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen müssen.

Das EFZ ist bis zum 30.06.2022 vorzulegen. Es darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist danach in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut vorzulegen.

5.1. Pfarrerinnen und Pfarrer

Obwohl für Pfarrerinnen und Pfarrer die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft (MiStra) gilt, wird das Einholen von erweiterten Führungszeugnissen auch für diese Personen Pflicht, wegen des Vorbildcharakters und der Außenwirkung.

Die Anforderungen an die Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgt durch die Superintendentur. Die Kosten trägt für die Pfarrer in den Kirchengemeinden die jeweilige Kirchengemeinde. Sie werden den Pfarrerinnen und Pfarrer nach Vorlage der Originalquittung erstattet.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer legen das EFZ der Superintendentur zur Prüfung vor.

5.2. Beruflich Mitarbeitende

Alle neuen Mitarbeitenden legen möglichst bereits im Bewerbungsverfahren, ansonsten unverzüglich nach der Aufforderung vor Arbeitsaufnahme ein EFZ vor.

Die Anforderungen an die Mitarbeitenden erfolgt durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger. Die Kosten trägt die Ev. Kirchengemeinde als Arbeitgeber, sie werden den Mitarbeitenden nach Vorlage der Originalquittung erstattet.

Die Mitarbeitenden legen das EFZ dem Verwaltungsamt zur Prüfung vor.

5.3. Ehrenamtlich Mitarbeitende

Bei Ehrenamtlichen wird die Notwendigkeit zur Vorlage des EFZ anhand des Prüfschemas (siehe Anlage 4 A) entschieden. Außerdem benötigen alle Leitungsverantwortlichen und deren Stellvertretungen ein EFZ. Die Aufforderung zur Beantragung des EFZ erfolgt durch die Kirchengemeinde. Sie stellt den Ehrenamtlichen hierzu eine Bescheinigung aus.

Das EFZ ist für Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen, die gemäß der Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, kostenlos. Für alle anderen trägt die Kirchengemeinde die Kosten.

Das EFZ wird nach der Einsichtnahme und Dokumentation unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien an die ehrenamtliche Person zurückgegeben.

Mitarbeitende, die so kurzfristig (z.B. als Vertretung) einen Dienst übernehmen, dass die Zeit für die Beantragung eines EFZ nicht mehr ausreicht, müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie keine relevanten Einträge in ihrem EFZ haben. (Siehe Anlage 4 B und 4 C als Rückseite)

Das Presbyterium benennt eine Person (sowie deren Stellvertretung), die die Verantwortung für die Einhaltung des Verfahrens zur Überprüfung der Notwendigkeit, der Einholung und Einsichtnahme der EFZ sowie deren Dokumentation übernimmt.

5.4. Honorarkräfte

Für Honorarkräfte gilt die Regelung analog zu den ehrenamtlich tätigen Personen (siehe 5.3. Absatz 1). Honorarkräfte tragen die Kosten selbst. Das EFZ wird nach der Einsichtnahme und Dokumentation unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien durch die Leitungsperson an die Honorarkraft zurückgegeben.

6. Maßnahmen

Das Presbyterium ist verantwortlich für die Erstellung, Umsetzung und laufende Aktualisierung dieses Schutzkonzeptes.

1. Es führt die Potenzial- und Risikoanalyse durch und plant Präventionsmaßnahmen wie Fortbildungen.
2. Es erstellt Interventions- und Notfallpläne für das Vorgehen bei einem (begründeten) Verdacht von sexualisierter Gewalt.
3. Es unterstützt Betroffene in angemessener Weise
4. und arbeitet institutionelle Ursachen, Geschichte und Folgen auf.

7. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Der Verhaltenskodex (siehe Anhang 3 A) dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang 3 B) bestätigen alle Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang. Weiterhin verpflichten sie sich zur Wahrung der Meldepflicht.

Einrichtungen, die für ihre Arbeitsbereiche zusätzliche und auf den jeweiligen Arbeitsbereich zugeschnittene Selbstverpflichtungen benutzen wollen bzw. aus fachlichen oder Refinanzierungsgründen benutzen müssen, wie z.B. Kindertagesstätten, können zusätzlich zur einheitlichen Selbstverpflichtung noch eine ausdifferenzierte Selbstverpflichtung benutzen.

- Die Selbstverpflichtung ist bis zum 30.06.2023 von allen bereits in der Kirchengemeinde Nümbrecht Tätigen zu unterzeichnen.
- Bei Neueinstellung von beruflich Mitarbeitenden ist sie als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtung ist in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen: ein Original für die Personalakte, eines für den Mitarbeitenden.
- Leitungspersonen (siehe Glossar) thematisieren die Prävention von sexualisierter Gewalt bereits im Bewerbungsgespräch und in angemessener Form in den weiteren Personalgesprächen.
- Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen; ein Original verbleibt bei der Leitungsperson. Das andere Original verbleibt bei der ehrenamtlichen Person.

8. Potenzial- und Risikoanalyse

Die Ev. Kirchengemeinde Nümbrecht führt für alle Bereiche in ihrer Verantwortung Potenzial- und Risikoanalysen gemäß der Handreichung der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) „SCHUTZKONZEPTE PRAKTISCH“ durch. In diesen Analysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden.

Bestandteil der Potenzial- und Risikoanalysen ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden.

Die Ev. Kirchengemeinde Nümbrecht ist lernende Organisation und soll sich in der Potenzial- und Risikoanalyse bewusst mit den Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können, auseinandersetzen und diese perspektivisch minimieren. Die Risikoanalyse soll nicht „geschönt“ werden, sondern eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit ergeben. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und perspektivisch umzusetzen.

8.1 Gemeindearbeit

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Nümbrecht erstellt in Zusammenarbeit mit den beruflich Mitarbeitenden eine Potenzial- und Risikoanalyse, die die verschiedenen Arbeitsbereiche berücksichtigt.

Die Umsetzung der Potenzial- und Risikoanalyse und der geplanten notwendigen Maßnahmen werden vom Presbyterium überprüft.

8.2 Einrichtungen der Ev. Kirchengemeinde

Die Einrichtungen führen eine eigene Potenzial- und Risikoanalyse und dadurch notwendige Maßnahmen durch. Verantwortlich sind die jeweiligen Einrichtungsleitungen.

9. Verpflichtung zur Fortbildung

Alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinde Nümbrecht sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Je nach Intensität des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen oder einer Leitungsfunktion ist die Dauer der Fortbildung unterschiedlich. Bei Teilnahme an den Schulungen wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

Auch die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit und eine Kopie der ausgestellten Teilnahmebescheinigung ist zur Personalakte zu nehmen. Ehrenamtliche legen ihre Teilnahmebescheinigung der Leitungsperson vor, die dieses dokumentiert.

Die Schulung der Mitarbeitenden erfolgt durch verschiedene Module, je nach Tätigkeitsbereich. Es gibt ein Basis-, ein Intensiv- und ein Leitungsmodul.

Die Koordination der Schulungen liegt beim Presbyterium. Das Presbyterium benennt eine Person (sowie deren Stellvertretung), die die Verantwortung für die Schulungen übernimmt.

Bei **Ehrenamtlichen** entscheidet das Presbyterium, der Vorstand des Vereinigten CVJM Nümbrecht e.V., der Vorstand des CTV alte Schmiede e.V. oder der/die Maßnahmenverantwortliche ggfls. in Rücksprache mit den Leitungspersonen, welche Schulung belegt werden muss.

Bei **beruflichen Mitarbeitenden** ist die Schulung verpflichtend: Je nach Bereich entscheidet das Presbyterium, bei Einrichtungen die Leitungsperson für die Mitarbeitenden des Bereiches, welche belegt werden sollen.

9.1. Allgemeiner Rahmen der Schulungen

Die drei verschiedenen Schulungsmodule (Basic, Intensiv und Leitung) für Mitarbeitende sind im Turnus von fünf Jahren zu wiederholen. Die Zielgruppen und Inhalte sind im Anhang 5 nachzulesen.

9.2. Durchführung und Organisation

Verantwortlich für die Organisation und Finanzierung der Schulungen ist das Presbyterium.

Schulungen können durch die Evangelische Beratungsstelle Haus für Alle, anerkannte Multiplikatoren der EKIR oder andere in der Sache erfahrene Fachkräfte bzw. ausreichend geschulten Personen erfolgen.

Die Anerkennung von bereits absolvierten Schulungen, Sensibilisierungskursen der letzten 3 Jahre, wenn sie den Inhalten der von der EKD beschlossenen Module entsprechen, ist möglich.

10. Umgang mit Beschwerden/Beschwerdemanagement

Bei Einrichtungen, die mit vielen Menschen Kontakt haben und Leistungen für diese erbringen, kann es auch immer mal wieder vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Wohl wissend, dass auch evangelische Kirchengemeinden und die mit ihr kooperierenden Vereine lernende Organisationen sind und Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten, werden Beschwerden ernst genommen, mit den jeweils zuständigen Personen besprochen und nach Veränderungsmöglichkeiten gesucht.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauensperson des Kirchenkreises oder die Ansprechstelle der EKIR unmittelbar zu kontaktieren und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Für gemeindliche Einrichtungen liegt ein eigenes Beschwerdemanagement vor.

11. Intervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen der Ev. Kirchengemeinde Nümbrecht orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Der Interventionsleitfaden wird allen Mitarbeitenden mit dem Verhaltenskodex und in den Schulungen bekannt gemacht und ist zu beachten.

Mitarbeitende verpflichten sich, kompetente Hilfe zu suchen, wenn sie von gewaltsamen Übergriffen, sexuellem Missbrauch sowie Formen von Vernachlässigung und Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen erfahren oder sie vermuten. Eine aktuelle Liste mit Ansprechpersonen unserer Kirchengemeinde (siehe Anhang 2 A) und der Interventionsplan (siehe Anhang 1) befindet sich im Internet unter folgender Adresse: <https://www.ev-kirche-nuembrecht.de/schutzkonzept>

Die Ansprechpersonen oder die Mitarbeitenden wenden sich bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen oder sonstigen abhängigen Personen an die Vertrauensperson des Kirchenkreises oder die Ansprechstelle der EKIR, bei begründetem Verdacht an die Meldestelle der EKIR.

Die Vertrauensperson und das Interventionsteam sind auf der Ebene des Kirchenkreises An der Agger angesiedelt und sind auch für die Gemeinden zuständig.

11.1. Vertrauensperson als Lotse im System

Der Ev. Kirchenkreis An der Agger hat eine Ansprechperson, die nicht beim Ev. Kirchenkreis An der Agger angestellt ist, benannt. An diese kann sich jede bzw. jeder bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wenden. Diese Vertrauensperson hat die Funktion eines „Lotsen im System“. Zu ihren Aufgaben gehört, dass Betroffene sich an sie wenden können, sie deren Angaben aufnimmt und weiß, wie die weiteren Verfahrenswege sind und hierzu berät. Die Vertrauensperson ist mit anderen Hilfsangeboten, z.B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Ansprechstelle, Meldestelle, Fachberatungsstellen etc. vernetzt.

Sie entscheidet in Absprache mit der meldenden Person, welche Schritte eingeleitet werden und notwendig sind. Sie ist mit dem Interventionsteam vernetzt und kann bei Meldung einer bzw. eines Betroffenen das Interventionsteam zusammenrufen. Sie steht in Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle und nimmt nach Möglichkeit an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der EKIR teil.

Die Vertrauensperson findet sich mit ihren Kontaktdaten im Anhang 2 B und wird in geeigneter Weise auf der Internet-Seite

<https://www.ekagger.de/de/kirchenkreis/aktiv-gegen-sexualisierte-gewalt/>

veröffentlicht.

11.2. Interventionsteam

Es besteht aus den folgenden Personen:

- einem Mitglied des Kreissynodalvorstandes (KSV)
- einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- Leitung der Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen „Haus für Alle“

Das Interventionsteam hat die Aufgabe durch geeignete Maßnahmen den Schutz aller im Verfahren Beteiligten sicherzustellen. Bei einem sich erhaltenden Verdacht werden die/der Vorsitzende des Presbyteriums und ggfs. zuständigen Leitungen und unterstützende Fachkräfte auf Kirchenkreisebene hinzugezogen, z.B.

- Jugendreferat
- Fachberatung Kitas
- Leitung Personalabteilung
- Jurist
- Pfarrvertretung
- MAV
- Schulreferat
- Öffentlichkeitsreferat

11.3. Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Sobald die Mitteilung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt bei einer Person des Interventionsteams eingeht, ruft diese das Interventionsteam zusammen. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn es dem Schutz des Opfers widerspricht. Ausgenommen ist auch die Vertrauensperson. Sie kann aufgrund ihrer besonderen Rolle im eigenen Ermessen entscheiden, ob sie das Interventionsteam zusammenruft.

Sobald die Mitteilung eingeht, besteht eine Verpflichtung zur Dokumentation.

Das Interventionsteam trifft sich kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit und zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, der weiteren Maßnahmenplanung und der möglichen strafrechtlichen Bedeutung. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen.

Ist die betroffene Person minderjährig, so muss eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durch die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft erfolgen. Sie erstellt, evtl. unter Hinzuziehung weiterer Fachkräfte, zusammen mit dem Interventionsteam den Schutzplan.

Ist sie verhindert, kann sie im Notfall durch eine andere insoweit erfahrene Fachkraft, z.B. von der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen „Haus für Alle“ ersetzt werden. Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte befindet sich im Anhang 2 D.

Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts von sexualisierter Gewalt den Vorsitzenden des Presbyteriums bzw. die Vorgesetzte des/der beschuldigten Mitarbeitenden vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts von sexualisierter Gewalt eine/n Pfarrer/in oder Mitarbeitenden im gemeinsamen pastoralen Amt betreffend, den Superintendenten bzw. die Superintendentin vertraulich zu informieren. Über die Einbeziehung des Referats für Öffentlichkeitsarbeit entscheidet der Superintendent bzw. die Superintendentin.

Ein begründeter Verdacht ist bei der Meldestelle der EKIR unverzüglich zu melden.

Alle Maßnahmen sind gründlich fachlich abzuwägen und müssen angemessen sein.

Maßnahmen, die das Opfer betreffen:

Der Opferschutz hat besondere Priorität.

Bei Minderjährigen sind die Personensorgeberechtigten umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte zu informieren. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet würde.

Die Wünsche und Lösungsvorschläge der/des Betroffenen und ggfs. Personensorgeberechtigten sind in das weitere Vorgehen mit einzubeziehen. Ihnen wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Weiterhin sind ihnen die Verfahrensabläufe transparent zu halten. Ihnen wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

Die betroffene Person ist dabei zu unterstützen, geeignete Hilfsangebote, z.B. medizinische oder therapeutische Hilfe zu erhalten. Sie ist dabei zu unterstützen, dass sie Entschädigungen nach dem Opferschutzgesetz und wenn möglich durch die Unabhängige Kommission der EKIR erhält.

Ansprechpartner für Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids ist die Ansprechstelle der EKIR.

Maßnahmen, die den Mitarbeitenden betreffen:

Die beschuldigte Person wird angehört, wenn dies ohne Gefährdung der/des Betroffenen, der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Sollte sich im Vorfeld keine Handlungsnotwendigkeit für das Interventionsteam ergeben haben, muss die beschuldigte Person nicht angehört werden.

Insbesondere, wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld durch Suspendierung, Umsetzung oder Hausverbot zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und auf deren Wunsch auch die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) oder der Pfarrvertretung.

Die geplanten Maßnahmen, soweit sie den Mitarbeitenden betreffen, sind mit dem/der Vorgesetzten zu besprechen und umzusetzen.

Die Maßnahmen müssen fachlich abgewogen und juristisch abgeklärt sein.

Mögliche Handlungsoptionen sind:

- Arbeits- oder Dienstanweisung
- Freistellung der/s Mitarbeitenden
- Ermahnung
- Abmahnung
- Korrekturvereinbarung
- Versetzung
- Kündigung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts kann das Interventionsteam, ggfs. die Pfarrvertretung und falls vorhanden die MAV geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorschlagen.

Weitere mögliche Schritte:

Je nach Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen, der Situation der/des Betroffenen und der Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich:

- Darstellung des Verdachts/des Vorfalls im Interventionsteam durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde.
- Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII.
- Erstellung eines Schutzplanes mit Vereinbarungen von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder des/der Jugendlichen.
- Prüfung der Möglichkeit, eine Strafanzeige zu erstatten.
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes.
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen.
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden.
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.
- Hinzuziehung einer Juristin bzw. eines Juristen.
- Bei Kindertagesstätten: Information an den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und das Landesjugendamt.
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit vereinbaren.
- Dem bzw. den aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Führungskräften wird eine externe Unterstützung zur Verfügung gestellt.
- Führungskräfte lassen sich durch die/den zuständige/n Jurist/in und die Ansprechstelle der EKIR beraten.
- Absprache einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls.
- Einbeziehung des Referates für Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises und Treffen einer eindeutigen Sprachregelung für die Öffentlichkeit.

Bei Einrichtungen, die Vereinbarungen mit dem Jugendamt haben, sind die Vorgaben des § 8a SGB VIII zu beachten.

Dokumentation

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan laut § 8a SGB VIII und die geplanten Maßnahmen sind durch das Interventionsteam entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren. Die Dokumentation ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (angenommener 18. Geburtstag der/des Betroffenen plus 30 Jahre) aufzubewahren, um spätere Ansprüche der/des Betroffenen zu ermöglichen. Die Aufbewahrung erfolgt an geeigneter Stelle.

12. Meldepflicht

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für die Mitarbeitenden oder die Ansprechpersonen der Kirchengemeinde Nümbrecht die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch zu erreichen unter 0211 4562602, per Mail unter meldestelle@ekir.de. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst. Persönlich nach Vereinbarung ist eine Meldung ebenfalls möglich: Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht!

13. Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene

Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

14. Rehabilitation

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung kann das Interventionsteam, ggfs. die Pfarrvertretung und falls vorhanden die MAV geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorschlagen.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

15. Überprüfung und Überarbeitung des Schutzkonzepts

Das Presbyterium überprüft und verändert bei Bedarf, aber spätestens nach fünf Jahren, das Schutzkonzept der Gemeinde incl. des Anhangs. Namen und Kontaktdaten sind bei Veränderungen unverzüglich einzupflegen. Für Einrichtungen gilt das Gleiche.

16. Glossar

„Betroffene“ meint bei Minderjährigen, die/den Minderjährige/n und seine Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern.

EFZ steht für erweitertes Führungszeugnis.

EKiR steht für Evangelische Kirche im Rheinland

KSV steht für Kreissynodalvorstand

Leitungspersonen im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind der/die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer/innen, hauptberuflich Mitarbeitende für ihren Arbeitsbereich, Vorsitzende der mit uns kooperierenden Vereine, Superintendent/in

Anhang 1: Interventionsleitfaden bei (sexualisierter) Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht

Was tun, wenn Mitarbeitende oder Verantwortliche einen Verdacht oder eine Vermutung von gewaltsamen Übergriffen, sexuellem Missbrauch sowie Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern oder Jugendlichen haben oder Grenzüberschreitung oder auffälligem Verhalten durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende wahrnehmen?

- Ruhe bewahren! - Sensibler und bedachter Umgang mit der Situation!
- Betroffene ansprechen: „Alles o.k.“? Vor allem: nur gut zuhören!
- Austausch im Team (auch über eigene Betroffenheit und/oder Empfindungen der anderen sprechen)
- kompetente Hilfe suchen, Namen und Telefonnummern von Ansprechpersonen siehe: www.ev-kirche-nuembrecht.de/schutzkonzept
(Diese Personen wissen um das weitere verbindliche Vorgehen im Falle von Verdacht auf sexuellen Missbrauch und unterstützen Mitarbeitende in diesem Fragen.)
- Wenn die Situation erklärbar ist und der Verdacht somit ausgeräumt ist, dann Abschlussdokumentation durch die Ansprechpersonen.
- Wenn der Verdacht „Etwas stimmt nicht“ bleibt:
 - Ab jetzt besonders sensibler und bedachter Umgang mit der Situation.
 - Beginn einer Dokumentation durch die Ansprechperson: Wer hat wo, wann und was gesagt bzw. getan?
 - Mit Betroffenen im Kontakt bleiben.
 - **Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist die Vertrauensperson des Kirchenkreises An der Agger einzuschalten, die das weitere Vorgehen verantwortet:**
„nina und nico e.V.“, www.nina-nico.de, E-Mail: info@nina-nico.de,
Telefon: 02261 24792, Mobil: 0160 9490 6632

Mitarbeitende können sich ansonsten auch an die **Ansprechstelle der EKiR**,
Telefon 0211/ 3610 312, www.ekir.de/ansprechstelle/ wenden,
bei begründetem Verdacht muss eine Meldung an die **Meldestelle der EKiR** erfolgen,
Telefon: 0211/ 4562 602, E-Mail: meldestelle@ekir.de

Außerdem gibt es das Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche „**Nummer gegen Kummer**“

116 111 (kostenfrei und anonym) www.nummergegenkummer.de

und das **Christliche Sorgentelefon** für Kids & Teens „Egal was is‘, meld‘ dich bei CHRIS!“
Telefon: 0800 120 10 20 (kostenfrei und anonym) Montag bis Freitag von 14:00 – 19:00 Uhr
Chat per Messenger Signal, Threema und WhatsApp erreichbar: 01579 – 238 92 78

Anhang 2: Ansprechpersonen, Vertrauenspersonen, Interventionsteam, Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt und sonstige Adressen

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche, Schutzbefohlene oder Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen durch Mitarbeitende der Ev. Kirchengemeinde Nümbrecht gibt es erste Ansprechpersonen bzw. im Kirchenkreis An der Agger die Vertrauensperson. Diese kennen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten gerne.

Anhang 2 A: Ansprechpersonen und Verantwortliche auf Gemeindeebene

Ansprechpersonen auf Gemeindeebene, insbesondere für Fragen, Infos, bei Unsicherheiten der Einschätzung und Hilfestellung für Teams, sind z.Zt.:

- Mirjam Kohlmann-Barf, Herrenweiher 8, Stockheim, 02293 4263
- Erltraud Lütgebüter, Harscheider Str. 33, Harscheid, 02293 9291491
- Anne Petermann, Am Pfaffenberg 1, Nümbrecht, 02293 7165
- Stefan Tillmann, Steimel 10, Grötzenberg, 02293 1380
- Tamara Zimny, Homburger Str. 21a, 51588 Nümbrecht, 0177 8489241
- Jürgen Wubs, Ödinghauser Quelle 5, Ödinghausen, 0157 8163 9464

Aktuelle Namen und Kontaktdaten sind zu finden unter:

<https://www.ev-kirche-nuembrecht.de/schutzkonzept>

Verantwortlich auf Gemeindeebene ist das Presbyterium vertreten durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende bzw. deren Stellvertretung, Kontaktdaten sind zu finden auf der Internetseite unserer Kirchengemeinde unter:

<https://www.ev-kirche-nuembrecht.de/kontakt>

Anhang 2 B: Vertrauensperson des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger

nina+nico e.V.

Verein zur Beratung von Mädchen, Jungen und Frauen e.V.

Kaiserstraße 21-27

51643 Gummersbach

www.nina-nico.de

E-Mail: info@nina-nico.de

Telefon: 02261 24792

Mobil: 0160 9490 6632

Anhang 2 C: Interventionsteam

Die aktuelle Besetzung des Kriseninterventionsteams befindet sich auf folgender Internetseite:

<https://www.ekagger.de/de/kirchenkreis/unser-schutzkonzept/>

Anhang 2 D: Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger

Jeder, der haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, kann sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kostenfrei beraten lassen. Diese erfolgt durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in den folgenden Beratungsstellen (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen „Haus für Alle“ 51545 Waldbröl, Albert-Schweitzer-Weg 1
02291/4068 oder 02291/91 23 80

Psychologische Beratungsstelle des Oberbergischen Kreises
51643 Gummersbach, Im Baumhof 5
02261/88-5710

Psychologische Beratungsstelle Herbstmühle für Eltern, Kinder, Jugendliche
51688 Wipperfürth, Herbstmühle 3
02267/3034

Anhang 2 E: Weitere mögliche Ansprechpartner

Jugendamt des Oberbergischen Kreises (regional für Nümbrecht zuständig)
51643 Gummersbach, Am Wiedenhof 5
02261/88 51 98
www.obk.de/cms200/kjf/ja/

Decker Sozialraummanagement GmbH
51674 Wiehl, Buchenstraße 5
02262/9999 249 (und jederzeit für Mitarbeiter/innen die an einer Schulung zu Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung teilgenommen haben: 0178-333 11 21)
www.sozialraummanagement.com

Anhang 2 F: Ansprechpersonen des CVJM-Westbundes

Die aktuellen Adressen der Ansprechpersonen beim CVJM-Westbund befinden sich auf folgender Internetseite:

<https://www.cvjm-westbund.de/website/de/cw/cvjm/schutzkonzept>

Anhang 2 G: Überregionale Stellen

Landeskirchliche Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Frau Claudia Paul

40237 Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 209 a

Telefon 0211/ 3610 312

E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Meldestelle der EKIR

Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt

40476 Düsseldorf, Hans-Böckler-Str. 7

Telefon: 0211/ 4562 602

E-Mail: meldestelle@ekir.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche „Nummer gegen Kummer“

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)

www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Hilfetelefon: 0800 2255 530 (kostenfrei und anonym)

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

www.beauftragter-missbrauch.de

Zentrale Anlaufstelle Help der Evangelischen Kirche und der Diakonie

Telefon (Kostenlos und anonym): 0800 5040 112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

www.anlaufstelle.help/

Christliches Sorgentelefon für Kids & Teens

„Egal was is', meld' dich bei CHRIS!“

per Telefon: Montag bis Freitag von 14:00 – 19:00, (kostenfrei und anonym): 0800 120 10 20

Chat per Messenger Signal, Threema und WhatsApp erreichbar: 01579 – 238 92 78

<https://www.chris-sorgentelefon.de>

Anhang 3: Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Anhang 3 A: Verhaltenskodex

Verhaltenskodex für den Umgang mit Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen (im Folgenden: Schutzbefohlenen) der Ev. Kirchengemeinde Nümbrecht und der von ihr beauftragten und mit ihr kooperierenden Vereine

Jeder Mensch ist zum Ebenbild Gottes geschaffen und darin mit einer unverlierbaren Würde ausgestattet. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Schutzbefohlenen soll darum von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert.

Daher verpflichten wir uns zur Einhaltung folgender Regeln:

1. Wir schaffen und/oder erhalten ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für alle Schutzbefohlenen.
2. Wir stärken und fördern Schutzbefohlene darin, ihre geschlechtsspezifische Identität, ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung nach biblischen Maßstäben zu entwickeln.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzen insbesondere der Intimsphäre und die Schamgefühle von Schutzbefohlenen wahr und respektieren sie. Z.B. achten wir bei gemeinsamen Übernachten auf die Trennung von Jungen und Mädchen im Schlaf- und Waschbereich.
4. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten und fördern einen wertschätzenden und respektvollen Umgang untereinander.
5. Wir gestalten die Beziehungen zu den uns anvertrauten Schutzbefohlenen offen und einsehbar.
6. Wir sind uns unserer besonderen Verantwortung als Mitarbeiter/in bewusst und missbrauchen unsere Rolle im Umgang mit Schutzbefohlenen nicht. Wir gehen verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
7. Wir tabuisieren und tolerieren Gewalt nicht, sondern beziehen aktiv Stellung und greifen ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
8. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir von gewaltsamen Übergriffen, sexuellem Missbrauch sowie Formen von Vernachlässigung und Gewalt erfahren oder sie vermuten. Eine aktuelle Liste der Ansprechpersonen, sowie der Interventionsplan befindet sich im Internet unter: www.ev-kirche-nuembrecht.de/schutzkonzept
9. Wir geben bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken weiter.
10. Wir bieten in regelmäßigen Abständen entsprechende Schulungen für Leitende und Mitarbeitende an und dokumentieren die verpflichtende Teilnahme, sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Anhang 3 B: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung für den Umgang mit Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen (im Folgenden: Schutzbefohlenen) der Ev. Kirchengemeinde Nümbrecht und der von ihr beauftragten und mit ihr kooperierenden Vereine

Jeder Mensch ist zum Ebenbild Gottes geschaffen und darin mit einer unverlierbaren Würde ausgestattet. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Schutzbefohlenen soll darum von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert.

Daher verpflichte ich mich zur Einhaltung folgender Regeln:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für alle Schutzbefohlenen zu erhalten und / oder zu schaffen.
2. Ich stärke und fördere Schutzbefohlene darin, ihre geschlechtsspezifische Identität, ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung nach biblischen Maßstäben zu entwickeln.
3. Ich nehme die individuellen Grenzen insbesondere der Intimsphäre und die Schamgefühle von Schutzbefohlenen wahr und respektieren sie. Unter anderem achte ich z.B. bei gemeinsamem Übernachten auf die Trennung von Jungen und Mädchen im Schlaf- und Waschbereich.
4. Ich verzichte auf abwertendes Verhalten und fördere einen wertschätzenden und respektvollen Umgang untereinander.
5. Ich gestalte die Beziehungen zu den uns anvertrauten Schutzbefohlenen offen und einsehbar.
6. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter/in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Schutzbefohlenen nicht. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
7. Ich tabuisiere und toleriere Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
8. Ich verpflichte mich kompetente Hilfe zu suchen, wenn ich von gewaltsamen Übergriffen, sexuellem Missbrauch sowie Formen von Vernachlässigung und Gewalt erfahre oder sie vermute. Eine aktuelle Liste der Ansprechpersonen, sowie der Interventionsplan finde ich im Internet unter: www.ev-kirche-nuembrecht.de/schutzkonzept.
9. Ich verpflichte mich, bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
10. Ich nehme in regelmäßigen Abständen an Schulungen für Mitarbeitende und/oder Leitende teil.

Name, Vorname _____

Ort, Datum

Unterschrift

bitte Zutreffendes ankreuzen: Das erweiterte Führungszeugnis wurde bereits vorgelegt.
 Das erweiterte Führungszeugnis wurde beantragt am _____ und wird unmittelbar nach Ausstellung vorgelegt.

Anhang 4: Erweiterte Führungszeugnisse Mitarbeitende

Anhang 4 A: Prüfschema als Hilfestellung zur Einschätzung, ob vor Aufnahme der Tätigkeit ein EFZ eingesehen werden muss

Für die Entscheidung darüber, ob für die ehrenamtliche Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist, gilt das folgende Prüfschema. Die einzuschätzende Tätigkeit wird nach den Gesichtspunkten betrachtet und ab einem Punktwert von insgesamt mindestens 10 Punkten ist die Einsichtnahme erforderlich. Das Prüfschema darf nur als Ganzes angewandt werden.

Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

Prüfschema (ab 10 Punkten muss für die Tätigkeit das EFZ eingesehen werden)					
Die Tätigkeit ...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	10 Punkte	Ergebnis
... sieht mindestens eine gemeinsame Übernachtung mit Schutzbefohlenen vor	nein	-----	-----	ja	
... schließt die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte ein	nein	-----	-----	ja	
... mit Schutzbefohlenen wird allein durchgeführt	nein	-----	-----	ja	
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	vielleicht	ja	----	
... beinhaltet ein Hierarchie-/Machtverhältnis	nein	vielleicht	ja	----	
... berührt die Privatsphäre der Schutzbefohlenen	nein	vielleicht	ja	----	
... wird gemeinsam mit x anderen Mitarbeitern wahrgenommen	ab 3	2	1	----	
... findet in der Öffentlichkeit statt	ja	nicht immer	nein	----	
... hat folgende Häufigkeit im Jahr	1 bis 2 x	mehr als 3 x	regelmäßig	----	
... findet in einer regelmäßigen Gruppe mit x Teilnehmern statt	über 15	10 – 15	weniger als 10	----	
... findet in einer regelmäßigen Gruppe mit folgender Zielgruppe statt	über 15 Jahre	12 – 15 Jahre	unter 12 Jahre oder behindert	----	
... findet in einer regelmäßigen Gruppe mit folgendem Zeitumfang statt	unter einer Stunde	1 bis 2 Stunden	Mehr als 2 Stunden	----	
... findet mit regelmäßig wechselnden Schutzbefohlenen statt	ja	teilweise	nein	----	
Summe:					

Anhang 4 B Selbstverpflichtungserklärung „Einträge im EFZ“

Vorname	
Name	
Straße	
Postleitzahl und Wohnort	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Ev. Kirchengemeinde Nümbrecht über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort	
Datum	
Unterschrift des/der Mitarbeiter/in	
bei Minderjährigen Unterschrift beider Erziehungsberechtigten	

Anhang 4 C: Übersicht über Straftaten

Welche Straftaten sind umfasst?

§ 171	Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
§ 174	sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Zugänglichmachung pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§ 232a	Zwangsprostitution
§ 232b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Anhang 5: Übersicht Schulungen für Mitarbeiter/innen

MODUL	BASIS-FORTBILDUNG	INTENSIV-FORTBILDUNG	LEITUNGSFORTBILDUNG
Zielgruppen	Mitarbeiter/innen mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	Mitarbeiter/innen mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen und Mitarbeiter/innen mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	Freiwilligendienstleistende, Hausmeister/innen, Küster/innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, sonstige Mitarbeitende in der Hauswirtschaft oder -technik, Kirchenmusiker/innen, Gärtner/innen, Praktikant/innen	Gemeindepädagogen, Gemeindepädagoginnen, Fach- und Ergänzungskräfte der Kindertageseinrichtungen incl. Mitarbeiter/innen im Langzeitpraktikum und Inklusionshelfer/innen, Betreuer/innen, sonstige Mitarbeiter/innen in der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, Kirchenmusiker/innen, die Schutzbefohlene unterrichten oder anleiten	Pfarrer/innen, Presbyter/innen, Leitungen von Einrichtungen, Mitglieder des Fachausschusses für Kindertageseinrichtungen
Inhaltsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist sexualisierte Gewalt? • Was ist Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung? • eigene Rechte und Pflichten • erweitertes Führungszeugnis • Selbstverpflichtungserklärung • Strategien von Täter/innen • Umgang mit Betroffenen • Nähe- und Distanzverhältnis • Interventionsplan / Notfallplan • Wissen um die Ansprechpersonen 	Basis-Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> • Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung • Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität • Schutzkonzept • Prävention ausführlich • Intervention ausführlich • Recht • Seelsorge • Theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes 	Basis- und Intensiv-Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> • Leitlinien und Präventionsordnung • Personalführung und -auswahl • Recht ausführlich • Individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation

Für die Entscheidung, welche Schulung für die hauptamtlich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichtend ist, ist das Presbyterium, der Vorstand des Vereinigten CVJM Nümbrecht e.V., der Vorstand des CTV alte Schmiede e.V. oder der/die Maßnahmenverantwortliche ggfls. in Rücksprache mit den Leitungspersonen, welche Schulung belegt werden muss.

Anhang 6: Handreichung und weitere Unterlagen

Link zur Handreichung „SCHUTZKONZEPTE PRAKTISCH“ und weiteren Unterlagen:

<https://www2.ekir.de/thema/missbrauch-sexualisierte-gewalt/>

Die Handreichung „SCHUTZKONZEPTE PRAKTISCH“ enthält z.B.:

- Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potenzial- und Risikoanalyse
- Selbstverpflichtungserklärungen
- Inhalte und Zielgruppen für Fortbildungen
- Infos zu erweiterten Führungszeugnissen
- Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- Präventionsangebote
- Beschwerdeverfahren und Interventionspläne
- Übersicht über Materialien der EKIR bzw. EKD

In der Evangelischen Kirche im Rheinland gelten Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt/Missbrauch, es gibt klare Verfahrenswege und Hilfen für Betroffene. Hier finden Sie Positionen, Materialien und Kontakte:

https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php

<https://www2.ekir.de/beitrag/praeventions-netzwerk-gegen-sexualisierte-gewalt/>